

ANGELVEREIN

Ortsgruppe Senzig-Mitte e.V.



Eingetragen im Vereinsregister
beim Amtsgericht Cottbus
unter der Nr.: VR 5138

– SATZUNG –

vom 17. Juni 1995



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr 3

§ 2 Zweck des Vereins. 3

§ 3 Grundsätze der Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung 3

§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft 3

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder 5

§ 6 Organe des Vereins, Protokollierung. 6

§ 7 Mitgliederversammlung. 6

§ 8 Vorstand 6

§ 9 Ausschüsse 7

§ 10 Wählbarkeit, Wahl 7

§ 11 Finanzen 8

§ 12 Auflösung des Vereins 8

§ 13 Haftung 9

§ 14 Änderungsklausel. 9

§ 15 Inkrafttreten 9



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Unsere Vereinigung trägt den Namen „Ortsgruppe Senzig-Mitte des Deutschen Anglerverbandes e.V.“ mit Sitz in Senzig, Amt Unteres Dahmeland, Landkreis Dahme-Spreewald.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist das individuelle und gemeinschaftliche Angeln und die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie der Landschaftspflege.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Hege und Pflege der an und in den Gewässern existierenden Tier- und Pflanzenwelt;
 - die Bewahrung des ökologischen Gleichgewichts natürlicher Biotope im näheren Territorium;
 - eine populärwissenschaftliche fisch- und gewässerkundliche sowie natur- und umweltschutzbezogene Bildungsarbeit;
 - die Durchführung von Gemeinschaftsangeln zum Zweck der Bestandshege;
 - die Zusammenarbeit mit kommunalen Behörden, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur, des Naturschutzes und des Sportes einsetzen.

§ 3 Grundsätze der Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und antirassistisch. Er übt religiöse und weltanschauliche Toleranz.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
4. Die finanziellen Mittel und das Sachvermögen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Etwaige Überschüsse, Spenden oder erhaltene Zuwendungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke bzw., soweit vorgeschrieben, zweckgebunden verwendet werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Kreisanglerverband Königs Wusterhausen, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens werden in diesen Fällen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes rechtswirksam.

§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein können ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder angehören.



2. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 8. Lebensjahr vollendet hat, die die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennt und im Besitz der bürgerliche Ehrenrechte ist. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Sie wird durch die Aushändigung des Mitgliedsausweises vollzogen.
3. Soweit ein Vereinsmitglied aus gerechtfertigten Gründen seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein über einen längeren Zeitraum nicht nachkommen kann, kann es beim Vorstand eine passive Mitgliedschaft beantragen. Der Antrag muss bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres für das Folgejahr vorliegen. Passive Mitgliedschaft ist jährlich erneut zu beantragen. Nach Bestätigung ruhen für das Mitglied alle Rechte und Pflichten. Für den Zeitraum der passiven Mitgliedschaft ist ein Mindestbeitrag gemäß Finanz- und Haushaltsordnung des Vereins zu entrichten.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss oder Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes, natürlichen Personen verliehen werden, die sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

II. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt;
 - durch Ausschluss oder Streichung;
 - mit dem Tod des Mitgliedes bzw. des Ehrenmitgliedes
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten und Wirkung zum 31.12 des lfd. Jahres bzw. schriftliche Mitteilung des fördernden Mitgliedes über die Einstellung der Förderung. Bei Fristüberschreitung ist für das Folgejahr der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe fällig.
3. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied
 - der Satzung, besonders dem Satzungszweck zuwiderhandelt und damit den Verein oder eines seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit grob verleumdet oder schädigt;
 - wiederholt oder schwerwiegend gegen Vereinsbeschlüsse verstößt oder sie missachtet.
4. Antragsberechtigt für einen Ausschluss sind der Vorstand und jedes Mitglied des Vereins, dessen berechnete Interessen oder satzungsgemäßen Rechte eines anderen Mitgliedes zur Kenntnis gelangt sind.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Verpflichtungen und Verbindlichkeiten bis zur Rechtskraft des Austritts bzw. Ausschlusses nachzukommen.
6. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres im Rückstand ist, ohne einen Stundungsantrag gestellt zu haben. Die Streichung ist dem Mitglied mit Gewähr einer Einspruchsfrist von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen.
7. Mit rechtskräftiger Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem Verein. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dem ehemaligen Mitglied werden davon nicht berührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Unterstützungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder, außer fördernde und passive Mitglieder, haben im Rahmen des Satzungszwecks das Recht

- das aktive und passive Wahlrecht wahrzunehmen;
- sich an der Entscheidungsfindung zu allen des Vereinsleben betreffenden Fragen zu beteiligen;
- an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen und das bewegliche und unbewegliche Sachvermögen des Vereins zu nutzen, soweit nicht Einschränkungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt sind;
- vom Verein über neue Bestimmungen zum Fischerei-, Vereins- und Steuerrecht und zum Arten und Tierschutz Informationen zu erhalten;
- Angelberechtigungen des Landesanglerverbandes Brandenburg e. V. zu erwerben.

Die Wahrnehmung dieser Rechte regelt sich durch die zeitlichen und räumlichen Möglichkeiten des Vereins.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet

- sich satzungsgemäß zu verhalten und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten;
- sich für den Satzungszweck einzusetzen;
- ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein fristgemäß zu erfüllen. Dazu sind jährlich bis zum 31. Mai die durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge sowie die dazugehörigen Umlagen persönlich zu bezahlen;
- im Geschäftsjahr die Anzahl der von den Mitgliedern beschlossenen unentgeltlichen Arbeitsstunden für gemeinnützige Zwecke zu leisten oder sie gemäß Finanzordnung des Vereins finanziell abzugelten;
- das Grundstück und alle Anlagen des Vereins gemäß Grundstücksordnung pfleglich zu behandeln, für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen und gegen Verletzungen der Grundstücksordnung gewaltfrei einzuschreiten;
- sich an und auf dem Wasser sowie beim Zugang zum Gewässer waid- und hegegerecht zu verhalten sowie die Gesetze und Verordnungen zum Fischereirecht sowie zum Natur- und Umweltschutz einzuhalten;
- Kameradschaft, Solidarität und Freundlichkeit gegenüber allen Vereinsmitgliedern sowie ihren Familienangehörigen und Gästen zu üben;
- Bei Vereinszusammenkünften parteipolitische, religiöse und rassistische Neutralität zu wahren;
- sowie bei allen Auseinandersetzungen konstruktiv, sachlich und kultiviert zu bleiben;
- den Vorstand über vereinschädigende Betätigungen oder Verstöße gegen die Satzung durch andere Mitglieder nach Kenntnis zu informieren.
- Die Wahrnehmung von Rechte und Pflichten ist unteilbar. Die Inanspruchnahme von Rechten setzt Pflichterfüllung voraus.
- Ernsthafte Verstöße gegen die Vereinspflichten ziehen Sanktionen durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung nach sich. Näheres hierzu regelt der Verein durch seine Rechts- und Disziplinarordnung.



§ 6 Organe des Vereins, Protokollierung

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vereinsvorstand.
2. Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und vom Leiter der Organschaftsberatung sowie vom Protokollführer zu beurkunden. Die Aufbewahrungsfrist für Protokolle beträgt fünf Jahre. Danach sind sie der Vereinschronik zuzuführen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des Vereins bindend. Beschlüsse gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten einen Antrag / Vorschlag zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Es können bis zu zehn ordentliche Mitgliederversammlungen im Geschäftsjahr stattfinden. Die Einladung zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt auf vereinsübliche Weise, durch Aufnahme in den Jahresplan und durch Aushang.
3. Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie sind nur im Rahmen des Vereins öffentlich. Fördernde und passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, können jedoch als Gäste teilnehmen. Weitere Gäste können bei Erfordernis durch den Vorstand eingeladen werden.
4. Eine Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr findet als Jahreshauptversammlung statt.

Die Jahreshauptversammlung

- nimmt den Geschäftsbericht, den Haushaltsbericht und den Prüfungsbericht der Revision entgegen;
 - beschließt über den Haushaltsrahmenplan und die weitere Vereinsentwicklung;
 - führt nach Ablauf einer Amtsperiode Neuwahlen des Vorstandes und der Revision durch.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder sie begründet beantragen. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin unter Angabe der Begründung und der voraussichtlichen Tagesordnung sowie der vorliegenden Anträge durch schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder erfolgen.

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Protokollführer,
 - dem Sportwart,



- dem Jugendwart,
 - den Grundstückswarten,
 - dem Rechtsbeistand.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist mit der Führung der Vereinsgeschäfte beauftragt.
 3. Innerhalb des Gesamtvorstandes bilden
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schatzmeister,
 - und der Protokollführerden geschäftsführenden Vorstand. Es sind jeweils zwei gemeinsam vom geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt.
 4. Die Arbeitsweise des Vorstandes und die Verteilung von Aufgaben/Verantwortlichkeiten regelt der Vorstand durch seine Geschäftsordnung.
 5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand durch Zuwahl ergänzen bzw. das Aufgabengebiet einem seiner Mitglieder kommissarisch übertragen. Die Zuwahl bzw. kommissarische Übertragung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Ausschüsse

1. Für die Erledigung besonderer Aufgaben können durch den Vorstand ständige oder nichtständige Ausschüsse berufen oder bestellt werden, die als Fachorgane zur Unterstützung des Vorstandes fungieren. In jedem Ausschuss muss ein Vorstandsmitglied vertreten sein.
2. Die Ausschüsse haben vorbereitende, kontrollierende, beratende und ausführende Funktion. Sie sind nicht beschluss- jedoch antragsberechtigt.
3. Die Arbeit ständiger Ausschüsse wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes, bei zeitweiligen Ausschüssen mit Beschluss des Vorstandes geregelt.

§ 10 Wählbarkeit, Wahl

1. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied ab vollendeten 18. Lebensjahr. Wahlberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied außer passive Mitglieder ab 14. Lebensjahr.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Vorschlagsrecht.
3. Liegt die schriftliche Einverständniserklärung vor, kann ein Vereinsmitglied sowie es entschuldigt fehlt, in Abwesenheit gewählt werden.
4. Anfragen an Kandidaten sind zulässig. Diese müssen sich auf die Vereins- bzw. Verbandsarbeit im DAV beschränken. In begründeten Fällen dürfen diese sich auf andere Fragen einschließlich der Privatsphäre beziehen.
5. Die Wahlperiode für alle Vereinsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die entlasteten Vereinsorgane amtieren bis zur Geschäftsübergabe an das gewählte neue Vereinsorgan. Die Übergabe hat innerhalb einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Mit der Übergabe ist in der ersten Sitzung die weitere Konstituierung vorzunehmen.



§ 11 Finanzen

1. Der Verein finanziert sich durch
 - Beiträge seiner ordentlichen Mitglieder,
 - Zuwendungen und Fördermittel,
 - Aufnahmebeiträge,
 - Spenden, Umlagen und Sammlungen,
 - Gebühren für die Nutzung vereinseigenen Sachvermögen,
 - Überschüssen aus Veranstaltungen und geringfügigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
2. Beiträge sind Jahresbeiträge und bis 31. Mai des laufenden Geschäftsjahres für dieses fällig. Aufnahmebeiträge sind zum Termin der Aufnahme fällig.
3. In begründeten Fällen können ordentliche Mitglieder an den Vorstand einen Stundungsantrag stellen. Mit Entsprechung ist die Stundungsfrist schriftlich mitzuteilen.
4. Zuwendungen und Fördermittel sind, soweit gesetzlich festgelegt oder vom Förderer ausdrücklich gefordert, auf gesonderten Konten zu führen, zweckgebunden zu verwenden und gesondert nachzuweisen. Gleiches gilt für Spenden und Sammelergebnisse.
5. Für Stundungen oder mittelfristig vorgesehene Finanzierungen sind zweckgebundene Rücklagen anzulegen und auf einem gesonderten gemeinsamen Konto zu führen. Die vorgesehen Verwendung muss den gesetzlichen Festlegungen entsprechen und ist nachzuweisen.
6. Die in den Vereinsorganen tätigen natürlichen Personen bzw. Mitglieder, welche im Auftrage des Vereins tätig werden, haben einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen in der vorher festgelegten Höhe.
7. Der Nachweis über die tatsächliche ordnungsgemäße Finanzverwaltung ist durch den Schatzmeister durch ordnungsgemäße Buchführung zu erbringen.
8. Zur Überwachung der Haushaltsführung wählt die Jahreshauptversammlung für die Dauer seiner Wahlperiode drei bis fünf Revisoren, die aus ihrer Mitte einen Hauptrevisor auswählen. Die Revisoren haben mindestens halbjährig und vor der Jahreshauptversammlung die Finanzen zu prüfen und der Jahreshauptversammlung die Prüfberichte zu erstatten. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten, Veruntreuungen und satzungswidriger Mittelverwendung ist der Vorstand sofort zu informieren.
9. Über vereinsinterne Beitragshöhen und Umlagen ist jährlich für das folgende Geschäftsjahr einschließlich der aufgeschlüsselten vorgesehenen Mittelverwendung durch eine Mitgliederversammlung zu beschließen.
10. Mitglieder können dem Verein Sach- oder Finanzeinlagen zur Verfügung stellen. Darüber ist gesondert Nachweis zu führen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Auflösung des Vereins ist einzuberufen, wenn die ordentlichen Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit dies verlangen.



3. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung an den Verein verliehene Finanz- und Sacheinlagen gemäß § 11 Ziffer 10 zurück. Die sonstige Vermögensverwendung ist in § 3, Ziffer 6 dieser Satzung geregelt.
4. Nach beschlossener Auflösung wählt die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit drei Liquidatoren, welche die vermögensrechtliche Abwicklung vorzunehmen haben.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die anlässlich von Veranstaltungen und sonstiger Ausübung von Vereinsrechten entstehen, gegenüber seinen Mitgliedern über die Versicherung. Die Haftung gegenüber Dritten gemäß § 31 BGB ist gewährleistet.

§ 14 Änderungsklausel

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung.
2. Bei Gesetzesänderung und Änderung der Gemeinnützigkeitsbestimmungen ist der Vorstand ermächtigt, die betreffenden Formulierungen der Gesetzlichkeit anzupassen.
3. Falls Bestimmungen dieser Satzung der Gemeinnützigkeit widerspricht bzw. unwirksam oder nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen und unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubten Sinn am nächsten kommt.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17. Juni 1995 beschlossen. Sie wird hiermit verkündet und in Kraft gesetzt.
2. Damit tritt die Satzung in der Fassung vom 04. August 1990 einschließlich der Ergänzung vom 06. Februar 1993 außer Kraft.